

Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **22 (1946-1947)**

Heft 20

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-708677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Voi., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 84. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und
Leizten des Monats

30. Juni 1947

Wehrzeitung

Nr. 20

Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der kommende 6. Juli ist der große Tag, an dem das Schweizervolk darüber entscheiden wird, ob das wichtige Sozialwerk der Alters- und Hinterlassenenversicherung feste Formen annehmen und damit Greise, Witwen und Waisen vor der größten Not geschützt werden sollen.

Nachdem am 6. Dezember 1925 der grundlegende Verfassungsartikel 34quater durch Volk und Stände angenommen worden war, ist das Umsetzen des damaligen Entschlusses in die Tat kaum mehr verfrüht. Ein erster Realisierungsversuch wurde vom Volk in der eidgenössischen Abstimmung vom 6. Dezember 1931 verworfen. Der Grundstein zu dem in den nächsten Tagen einzuweihenden städtlichen Gebäude der AHV wurde vom Bundesrat am 25. Januar 1944 mit der Auftragserteilung an das Volkswirtschaftsdepartement gelegt, die Frage der Einführung einer eidgenössischen Altersversicherung erneut zu prüfen. Die Vorarbeiten wurden in einem recht eigentlich ungewohnten Tempo gefördert, indem schon am 20. Dezember 1946 das Bundesgesetz erlassen werden konnte.

Die Schweiz steht mit der Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht an führender Stelle. Viele andere Kulturstaaen besitzen bereits, was wir nunmehr ernsthaft aufbauen wollen. Jeder pflichtbewusste Staatsbürger wird am 6. Juli vor die unausweichliche Gewissensfrage gestellt, ob er finanzielle Bedenken, oder aber freundeidgenössischen Brudersinn und die moralische Verpflichtung, den Bedürftigsten unseres Volkes auch für das Alter eine menschenwürdige Existenz zu sichern, in den Vordergrund seiner Entscheidungen rücken will.

Wir Soldaten haben den Segen eines großen Werkes der Solidarität während der langen Kriegsjahre am eigenen Leibe erfahren dürfen. Wir wissen, was es heißen will, in Zeiten der Gefahr die höchste Bürgerpflicht erfüllen zu dürfen im Vertrauen darauf, daß Frauen und Kinder zu Hause nicht zu darben brauchen. Können wir in Zukunft noch die Beruhigung in uns fragen, daß auch für unsere alten Hilfsbedürftigen richtig gesorgt ist, dann wird uns die Dienstleistung doppelt leicht sein. Deswegen wandten wir uns auch nicht dagegen, daß aus dem großen Fonds der Lohn- und Verdienstaussgleichskassen, der für die Armeeangehörigen bestimmt war, ein schöner Teil dem neuen Sozialwerk überwiesen wurde.

Es sind keine hohen Renten, die den Alten, den Witwen und Waisen zur Verfügung gestellt werden können. Trotzdem wird die Belastung von Bund und Kanton mit der Zeit eine recht starke werden, und es wird auch jeder erwerbsfähige Bürger in nicht unerheblichem Maße zur Finanzierung herangezogen. Das Schweizervolk hat aber schon immer bewiesen, daß es in seinen Auffassungen reif genug und in seinem Opfergeist großzügig ist, wenn es gilt, ein Werk der Solidarität auf guter Grundlage zu schaffen. Daß der Staat die Hälfte der für die Finanzierung notwendigen Ausgaben übernimmt und die Erwerbstätigen gemäß ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden, wird jedem Bürger erleichtern, ein entschlossenes Ja in die Urne zu legen und dadurch an der weiteren Festigung der Grundlagen unseres Staatswesens mitzuhelfen.

Man kann geteilter Meinung sein darüber, ob die auszahlenden Renten zu hoch oder zu niedrig seien und kann sich streifen darüber, ob es nicht vorzuziehen gewesen wäre, bescheidener anzufangen, um das ganze Werk erst nach und nach weiter auszubauen. Ueber zwei Dinge aber dürfen wir als verantwortungsbewusste Staatsbürger nur eine Meinung haben: erstens, daß die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nötig ist, und zweitens, daß die damit verbundene Aufwendung von jährlich 500 Millionen Franken für unsere alte Republik die Abtragung einer Dankesschuld dafür bedeutet, daß wir noch immer in einem freien und unabhängigen Land wohnen dürfen und den Krieg nicht an uns selbst haben erfahren müssen. Die Milliardenschuld des Bundes ist zwar schwer zu tragen; aber sie wird ein freies Schweizerland nicht daran hindern können, auch noch weitere 500 Millionen jährlich zu übernehmen und sich trotzdem wirtschaftlich zu behaupten.

Den Segen ausreichender Hilfe dort, wo sie nötig ist, verstehen wir Landesverteidiger in erster Linie zu würdigen. Wir werden die Früchte des neuen Sozialwerkes wiederum genießen können, wenn wir im Instruktionsdienst, im WK oder im aktiven Dienst unsere Soldatenpflicht erfüllen. Im Bewußtsein, damit eine Tat zu begehen, die unserem Kulturstaat zur Ehre und zum Segen gereicht, werden wir am 6. Juli mit einem entschlossenen Ja zur Urne schreiben und die mit der Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung verbundene finanzielle Belastung freudig auf uns nehmen.

M.

INHALT: Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung / Der Armeeinspektor als Symptom / Vom „blinden Gehorsam“ / Neue Waffen der Armee / Was machen wir jetzt? / Das Parlament im Schützengraben / Der bewaffnete Friede / Die Seiten des Unteroffiziers

Umschlagbild: Der Chef der Flieger- und Flabtruppen, **Oberstdivisionär Rihner**, unterhält sich mit unserem besten Vampire-Piloten, Oberstlt. Frei, der sich anschickt zu einem Demonstrationsflug zu starten. Phot. Photopress Zürich